

FOLGENDE UNTERLAGEN SIND BEI DER ANZEIGE DER GEBURT DER GEMEINDE DES GEBURTSORTES VORZULEGEN :

Geburtsanzeige

☐

Erklärung zur Namensgebung für das Kind (ja nach Staatsangehörigkeit)

☐

Personalausweis beider Eltern

☐

Heiratsurkunde (bei verheirateten Eltern)

☐

Die Clinique Bohler der Hôpitaux Robert Schuman informiert das Standesamt täglich über die Geburten, die in der Geburtsklinik stattfinden. Dies ist jedoch keine Geburtsanzeige.

Hôpitaux Robert Schuman - Clinique Bohler
5, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg
T +352 286 911
www.hopitauxschuman.lu
facebook.com/lapagedesparents

NÜTZLICHE INFORMATIONEN

Nützliche Telefonnummern :
Standesamt : 4796 2632 oder 4796 4208

WEBSITES

Ville de Luxembourg :

www.vdl.lu
www.guichet.lu

Verzeichnis der diplomatischen Vertretungen :

Website des Ministeriums für auswärtige und europäische
Angelegenheiten
www.maee.gouvernement.lu
Rubrik "Missions Diplomatiques"

**HÔPITAUX
ROBERT
SCHUMAN**



OFFIZIELLE SCHRITTE



Imprimé au Luxembourg

Nr. article Orbis : 1020487 Description : Dépliant déclaration naissance DE

W. 07.2025 – Ed. 09.2026

hopitauxschuman.lu



facebook.com/lapagedesparents

Jede Geburt muss zwingend dem Standesbeamten der **Stadt Luxemburg** angezeigt werden. Die Anzeige muss innerhalb von **10 Tagen** erfolgen, wobei der Tag der Entbindung nicht mitgerechnet wird.

Unter „Kalendertag“ ist Folgendes zu verstehen: Jeder im Kalender festgelegte Tag (auch sonntags).

Wenn **der letzte Tag der Frist** auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, verlängert sich die Frist automatisch bis zum nächsten Werktag.

DIE GEBURT ANZEIGEN

Ein Elternteil muss die Geburt bei der Gemeinde anzeigen.

Wenn keiner der Elternteile in der Lage ist die Geburt anzuzeigen, ist dies **umgehend** dem Pflegepersonal der Entbindungsklinik mitzuteilen.

ORT DER GEBURTSANZEIGE

Stadt Luxemburg -Standesamt Bierger-Center
44, place Guillaume II / 2, rue Notre-Dame - 1.
Stockwerk
L-2090 Luxemburg

FOLGENDE UNTERLAGEN SIND BEI DER ANZEIGE DER GEBURT VORZULEGEN

- Geburtsanzeige
- Personalausweis beider Elternteile
- Heiratsurkunde oder Familienstammbuch (abgeschafft seit dem 01.01.2015) bei verheirateten Eltern
- Bei dem ersten gemeinsamen Kind: Erklärung zur Namensgebung (je nach Staatsangehörigkeit)

Die Anzeige der Geburt Ihres Kindes liegt in Ihrer Verantwortung !
Wird die Geburt nicht innerhalb dieser Frist angezeigt, ist mit folgenden Konsequenzen zu rechnen:
- Administrative Folgen (keine rechtliche Anerkennung des Kindes),
- Juristische Folgen, insbesondere mit finanziellen Konsequenzen.

Bevor Sie sich zum Standesamt begeben, überlesen Sie sorgfältig die vom Arzt oder der Hebamme ausgestellte Geburtsanzeige (Identität und Adresse der Mutter, Geburtsdatum und -zeit, Geschlecht des Kindes) sowie gegebenenfalls die **Erklärung zur Namensgebung**.

Diese muss vollständig **ausgefüllt, überlesen und von beiden Elternteilen unterschrieben werden**.

BEI NICHT LUXEMBURGISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN

Eltern mit **portugiesischer Staatsangehörigkeit** müssen unbedingt **vor** der Geburtsanzeige beim Standesamt, sich beim portugiesischen Konsulat melden.

Falls ein Elternteil in Luxemburg geboren ist oder die luxemburgische Staatsangehörigkeit besitzt, besitzt das Kind diese automatisch. Die Anzeige erfolgt durch das Standesamt. Eine eventuelle Anfrage der portugiesischen Staatsangehörigkeit wird nachträglich beim Konsulat beantragt.

Grenzgänger müssen die Geburt beim Standesamt der Stadt Luxemburg anzeigen und im Standesamt ihrer Wohnsitzgemeinde.

In **Luxemburg lebende Ausländer** müssen die Geburt beim Standesamt der Stadt Luxemburg und beim Konsulat ihres Herkunftslandes anzeigen. Hat das Herkunftsland keine diplomatische Vertretung in Luxemburg, müssen die Eltern Kontakt zum Außenministerium aufnehmen.

ENTBINDUNGSKLINIK

Einer der beiden Elternteile erhält die Geburtsanzeige

Erklärung zur Namensgebung
(betrifft ausschließlich luxemburgische, belgische, französische und portugiesische Staatsangehörige)



INNERHALB VON 10
KALENDERTAGEN EINZUREICHEN



STANDESAMT



Aufnahme der Geburt in das
Geburtenregister



Eigenhändige Ausstellung von acht
Geburtsurkunden